



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 202	Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten
Seite 203	Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 146, Gebiet Möllenbruckshofsiedlung
Seite 206	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: 97. FP Änderung, Bereich Niederrheinallee / Flohweg
Seite 208	Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: 97. FP Änderung, Bereich Niederrheinallee / Flohweg
Seite 210	Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer
Seite 212	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB 1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer
Seite 214	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 154 mit Berichtigung FP 100, Wohnen und Gewerbe am ehem. Feuerwehrstandort Vluyn (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
Seite 217	Öffentliche Auslegung hier: Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 154 mit Berichtigung FP 100, Wohnen und Gewerbe am ehem. Feuerwehrstandort Vluyn (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

INSTANDSETZUNG VERNACHLÄSSIGTER GRABSTÄTTEN

Grabstätten sind gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2013 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Grabstätten diesen Anforderungen nicht entsprechen. Dadurch wird die Würde des Friedhofes erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten Verantwortlichen werden gebeten, diese Grabstätten umgehend, spätestens jedoch bis zum **01.01.2016** entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollten die Gräber nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 29 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätten. Nur das Ruherecht des Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden evtl. vorhandene Grabplatten, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf den Friedhöfen Neukirchen, Vluyn und Rayen sind folgende Grabstätten ungepflegt:

Friedhof Neukirchen

Wahlgrab: Feld 11, Nr. 274-275

Friedhof Vluyn

Reihengrab: Feld 35, Nr. 20
Feld 36, Nr. 7

Friedhof Rayen

Wahlgrab: Feld 4, Nr. 617-618

Neukirchen-Vluyn, den

Harald Lenßen
Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 146, Gebiet Möllenbruckshofsiedlung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, eindeutige planerische Vorgaben zu machen, in welcher Weise an die vorhandenen Wohnhäuser angebaut werden darf. Die möglichen Anbauten sind so dimensioniert, dass die Gärten nach wie vor großzügig sind. Es sollen Anbauten zur Gartenseite und zur Straßenseite möglich sein. Bei breiten Grundstücken ist auch eine bauliche Nutzung zur Seite möglich.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 21.09.2015 bis 05.10.2015

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen von Anwohnern oder Betroffenen vor.

Folgende Gutachten liegen mit aus:

- **Umweltbericht** mit dem wesentlichen Inhalt:
- Mit dem Bauleitplanverfahren wird eine vorhandene Siedlung überplant. Es sollen Anbauten in einem fest definierten Maß möglich sein. Bereits derzeit können Anbauten - dort wo es bereits Vorbilder gibt - errichtet werden. Der Bebauungsplan führt somit nur zu geringen Möglichkeiten der Neuversiegelung. Die Siedlung ist durch Wohnen geprägt. Die Freiflächen werden anthropogen genutzt. Daran wird sich durch die Planung nichts ändern. Auch mit den möglichen Anbauten sind die Gärten nach wie vor relativ groß. Die Auswirkungen auf die Umweltmedien sind daher sehr gering.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 08.09.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

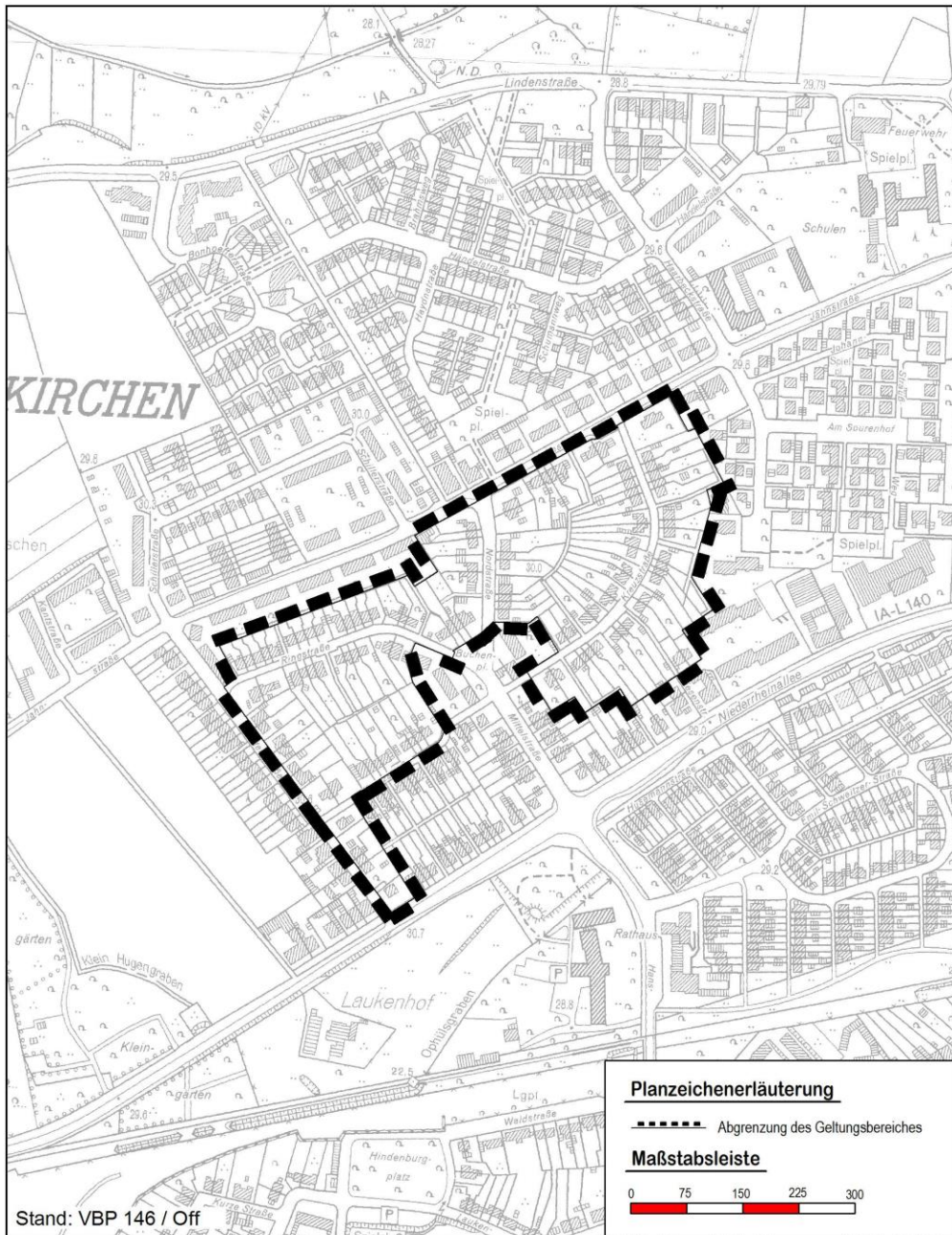
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 146

Gebiet Möllenbruckshofsiedlung

Stadt Neukirchen-Vluyn



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: 97. FP Änderung, Bereich
Niederrheinallee / Flohweg**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Die katholische Kirchengemeinde Vluyn sieht als Ersatzstandort für den St. Hedwig-Kindergarten in der Birkenstraße den Standort Niederrheinallee/Flohweg vor. Dort soll ein dreizügiger Kindergarten mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen entstehen. Da es sich hier zum Teil um eine Außenbereichsfläche handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Gleichzeitig muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da sich das Planungsziel nicht mit der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplans deckt. Der Flächennutzungsplan stellt einen Abschnitt von ca. 40 Metern Tiefe an der Niederrheinallee als Wohnbaufläche dar, nördlich daran schließt sich Fläche für die Landwirtschaft an. Für das Vorhaben muss die Darstellung im Flächennutzungsplan in Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten, geändert werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 08.09.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

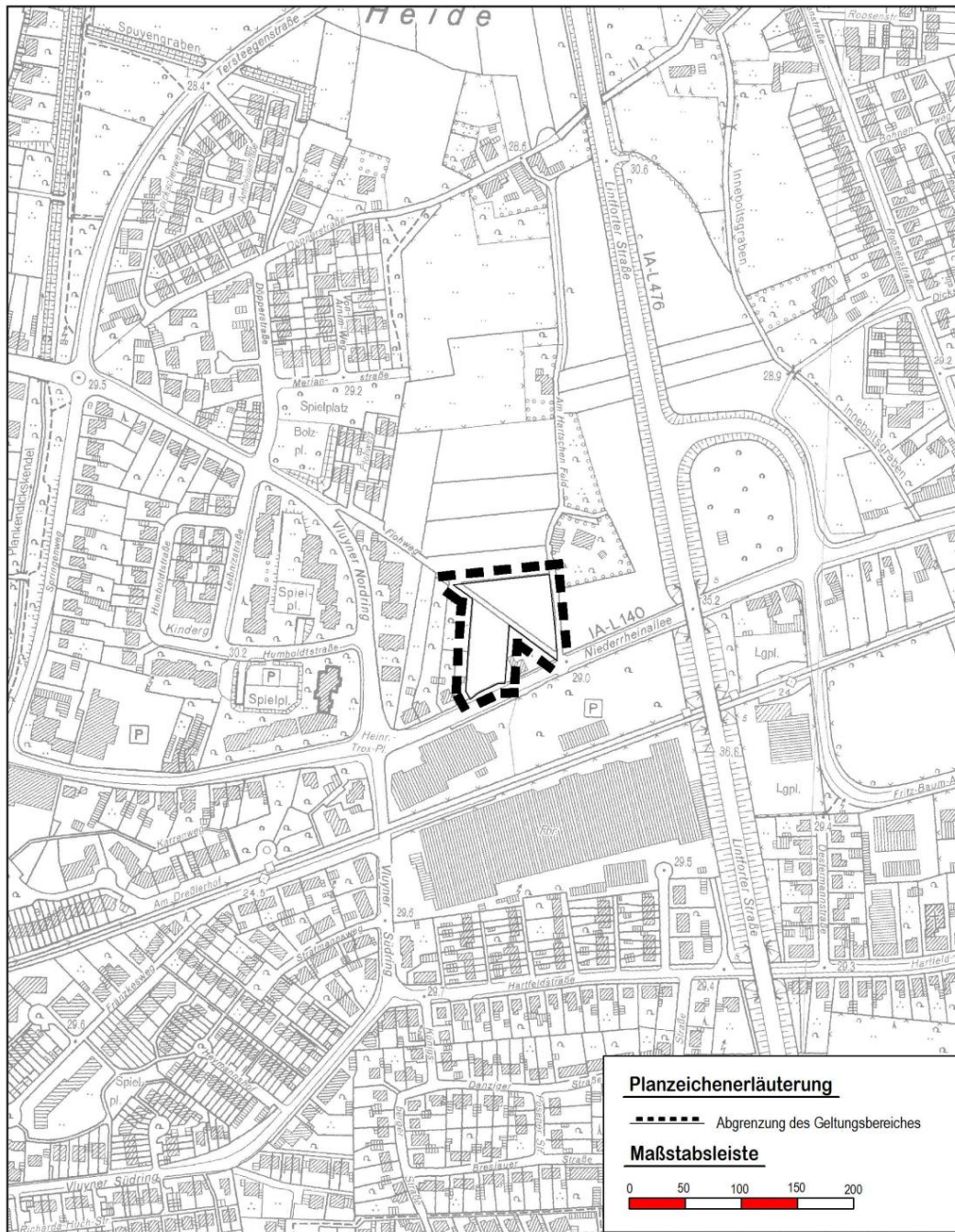
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

97. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Niederrheinallee / Flohweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: 97. FP Änderung, Bereich Niederrheinallee / Flohweg

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 22.10.2015 findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Die katholische Kirchengemeinde Vluyn sieht als Ersatzstandort für den St. Hedwig-Kindergarten in der Birkenstraße den Standort Niederrheinallee/Flohweg vor. Dort soll ein dreizügiger Kindergarten mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen entstehen. Da es sich hier zum Teil um eine Außenbereichsfläche handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Gleichzeitig muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da sich das Planungsziel nicht mit der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplans deckt. Der Flächennutzungsplan stellt einen Abschnitt von ca. 40 Metern Tiefe an der Niederrheinallee als Wohnbaufläche dar, nördlich daran schließt sich Fläche für die Landwirtschaft an. Für das Vorhaben muss die Darstellung im Flächennutzungsplan in Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten, geändert werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 08.09.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

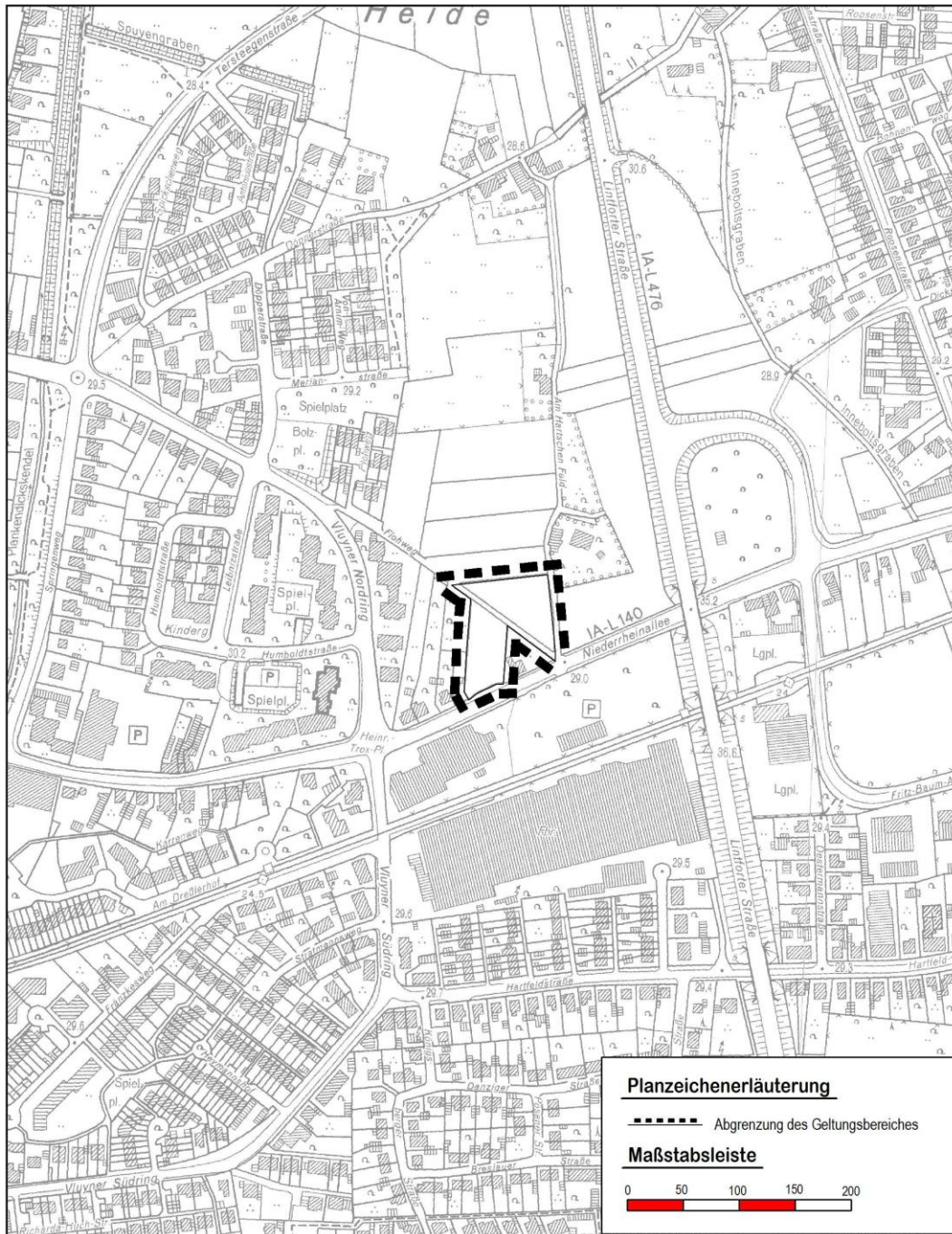
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

97. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Niederrheinallee / Flohweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer

Für die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 24.09.2015 findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck der Planung ist eine vereinfachte Änderung der Festsetzungen der Innenbereichssatzung Hochkamer, wonach zukünftig Haupt- sowie Nebenanlagen in der gesamten "Bauzone" errichtet werden dürfen.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf der o. g. Satzung kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Geltungsbereich für die Satzung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 08.09.2015

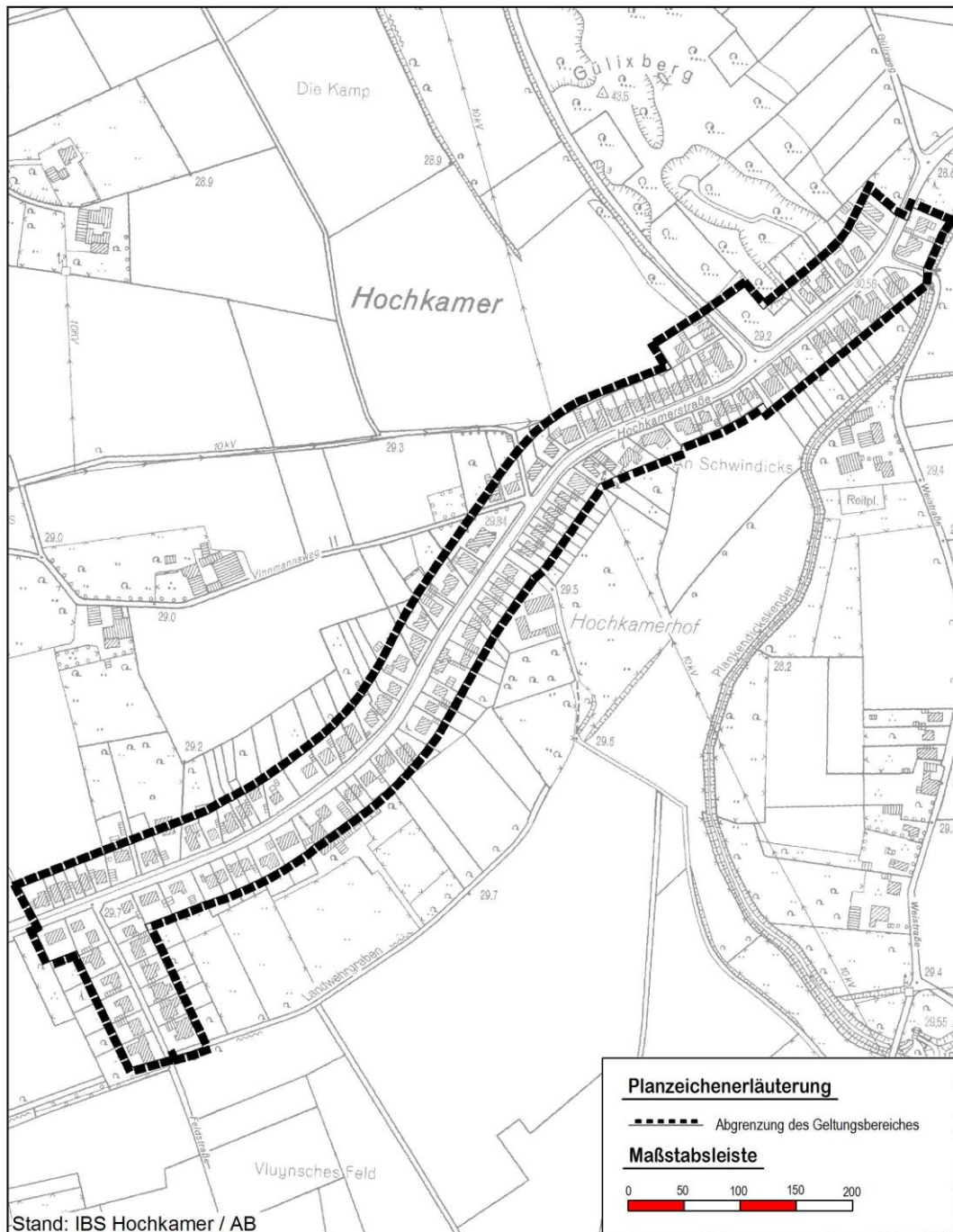
Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

**Satzung zur Abgrenzung des Innenbereiches gem.
§ 34 (4) BauGB i.V.m. § 4 (2a) BauGB-
Maßnahmengesetz (Innenbereichssatzung)**

Bereich Hochkamer entlang der Feldstraße, der
Hochkamerstraße, der Vluynner Straße und der Weistraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die öffentliche Auslegung der o. g. Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist eine vereinfachte Änderung der Festsetzungen der Innenbereichssatzung Hochkamer, wonach zukünftig Haupt- sowie Nebenanlagen in der gesamten "Bauzone" errichtet werden dürfen.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf dieser Satzung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 13.11.2015 bis 14.12.2015

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Satzung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 08.09.2015

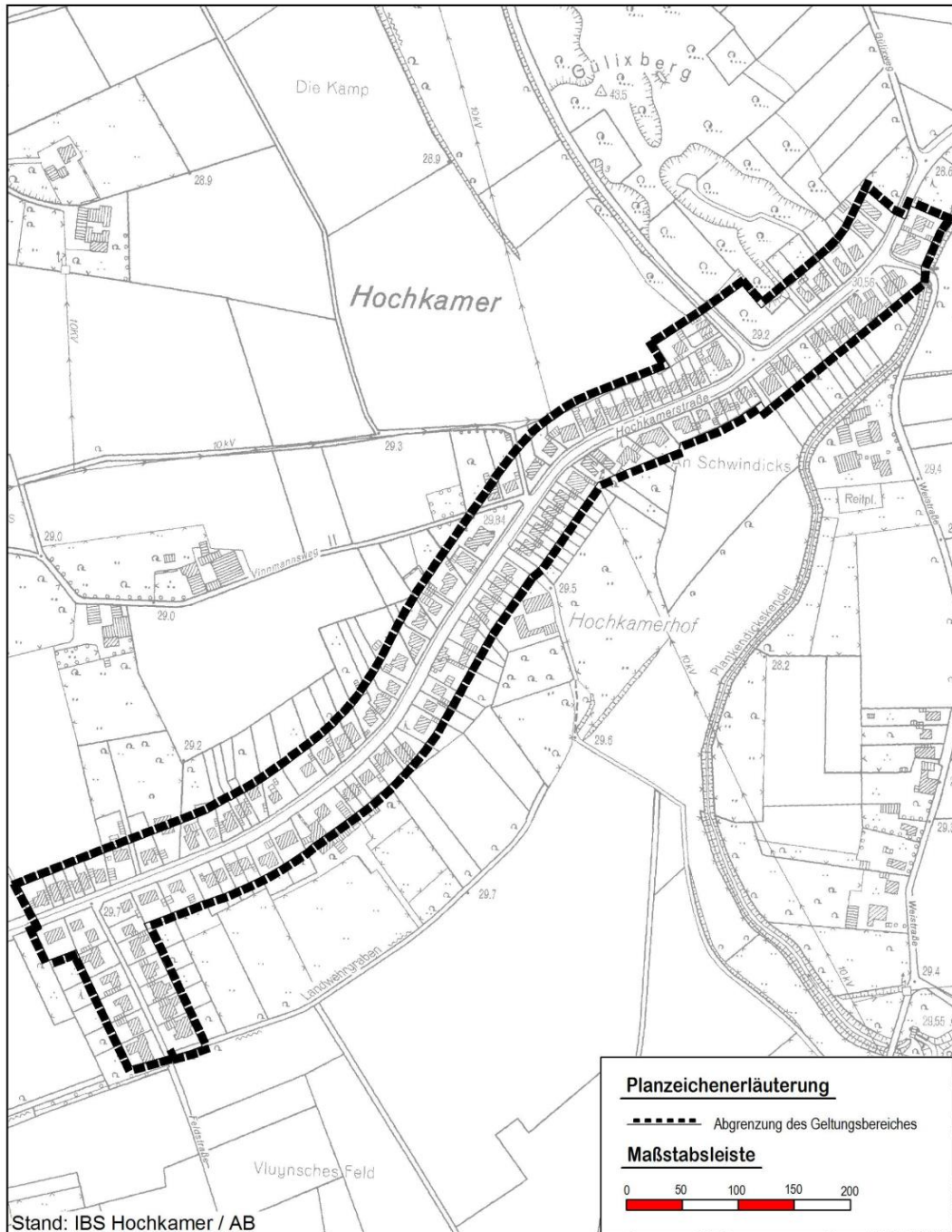
Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

**Satzung zur Abgrenzung des Innenbereiches gem.
§ 34 (4) BauGB i.V.m. § 4 (2a) BauGB-
Maßnahmengesetz (Innenbereichssatzung)**

Bereich Hochkamer entlang der Feldstraße, der
Hochkamerstraße, der Vluynner Straße und der Weistraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 154 mit Berichtigung FP 100, Wohnen und Gewerbe am ehem. Feuerwehrstandort Vluyn (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck des VBP 154 ist die Wiedernutzbarmachung des Standortes eines aufgegebenen Feuerwehrgerätehauses im planungsrechtlichen Innenbereich des Ortsteils Vluyn.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 20.10.2015 bis 20.11.2015

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Gutachten liegen mit aus:

- **Lärmschutzgutachten** mit dem wesentlichen Inhalt:
Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005-1 insbesondere an der Süd- und Westseite des straßennahen Gebäudes sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Aktive Maßnahmen unmittelbar an der Niederrheinallee scheiden aufgrund der Platzverhältnisse, der benötigten Wandhöhen, der städtebaulichen Verträglichkeit und der erforderlichen Erschließung aus. Ein ausreichender Lärmschutz kann daher nur durch passive Maßnahmen, evtl. ergänzt durch eine optimierte Grundrissgestaltung im straßennahen Gebäude, erreicht werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 08.09.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

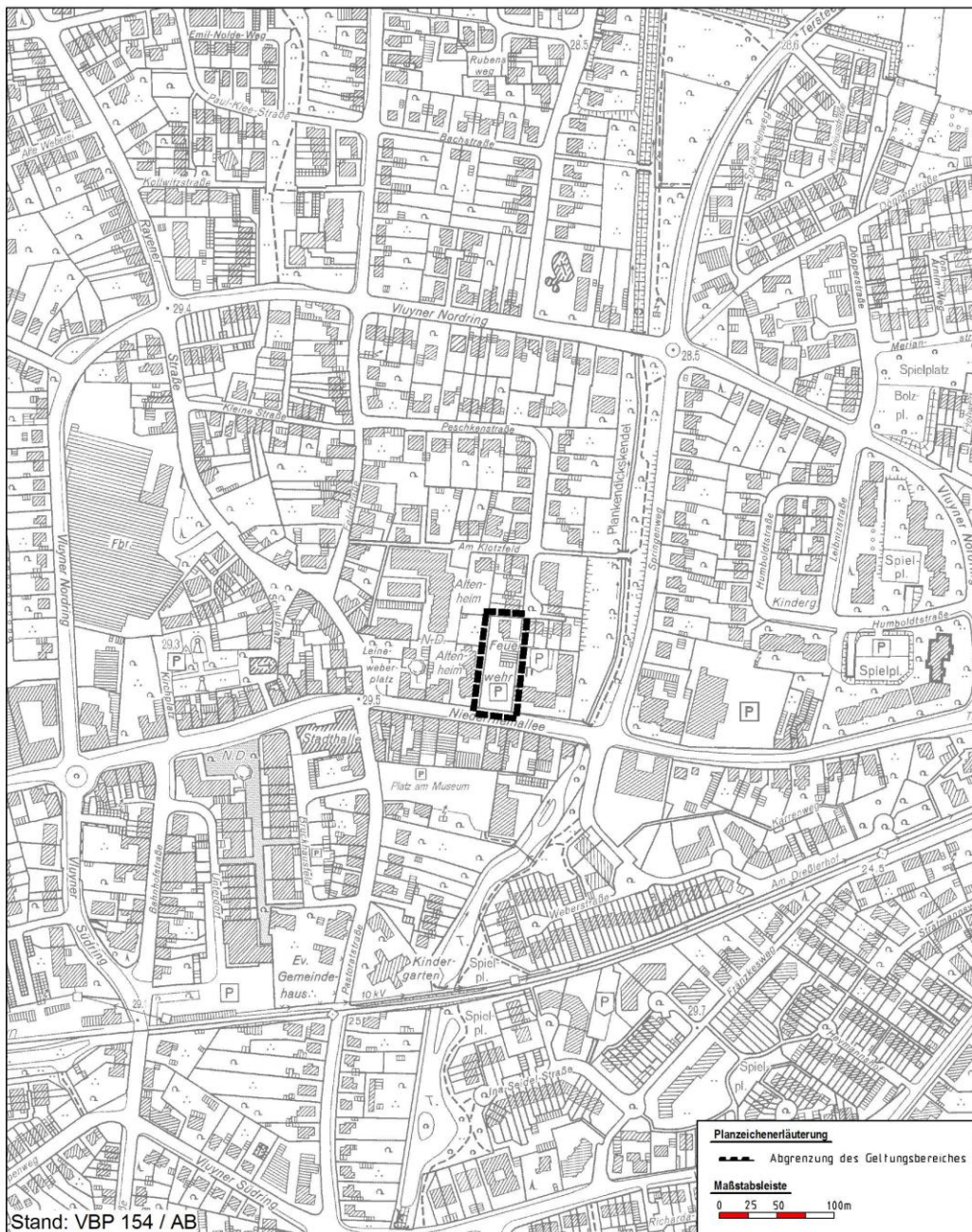
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154

Wohnen und Gewerbe am ehem. Feuerwehrstandort
Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



Öffentliche Auslegung

hier: Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 154 mit Berichtigung FP 100, Wohnen und Gewerbe am ehem. Feuerwehrstandort Vluyn (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck des VBP 154 ist die Wiedernutzbarmachung des Standortes eines aufgegebenen Feuerwehrgerätehauses im planungsrechtlichen Innenbereich des Ortsteils Vluyn. Hierzu werden die aufstehenden Gebäude des Feuerwehrgerätehauses sowie der öffentliche Parkplatz angrenzend an die Niederrheinalle beseitigt und durch zwei voneinander getrennte Baukörper ersetzt. Diese sollen Wohnen, aber auch nicht störende gewerbliche Nutzungen im Erdgeschoss entlang der Niederrheinalle ermöglichen.

Der Entwurf dieses Bauleitplanverfahrens mit dem Entwurf der Begründung liegt in der Zeit

vom 20.10.2015 bis 20.11.2015

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.
